



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Parchim

Auf Grund der §§ 69-71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches, Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl I S. 3545) und dem Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches (AGKJHG-Org.) vom 23. Februar 1993 – GVOBl. für Mecklenburg-Vorpommern, Seite 158) und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Seite 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Seite 366) beschließt der Kreistag des Landkreises Parchim in seiner Sitzung am 06.12.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Parchim.

Artikel I

Änderung der Satzung des Jugendamtes

Die Satzung des Jugendamtes vom 02.11.1994 wird geändert:

§ 9 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (SGB VIII § 80). Bei der Jugendhilfeplanung sind die Belange, Anregungen und Aufgaben der freien Träger zu berücksichtigen, und zu diesem Zweck sind die Träger rechtzeitig in allen Phasen der Planung anzuhören.

§ 9 Abs. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (3) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Unterausschüsse
- Jugendarbeit
 - Hilfen zur Erziehung
 - Kindertagesstätten
- gebildet.

Zu den Beratungen können fachkompetente Männer und Frauen hinzugezogen werden.

§ 9 Abs. 5 wird hinzugefügt:

Für die Mitglieder der Unterausschüsse gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Parchim entsprechend.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Parchim, den 10.12.2001

Iredi
Landrat